|  |
| --- |
| **EINGANG GR** |
| GRG Nr. |  |  |  |

Brigitta Hartmann Barbara Kern

Grüne SP

Magdenaustrasse 12 Stählistrasse 15

8570 Weinfelden 8280 Kreuzlingen

## Einfache Anfrage

**„Geeignete und Unterbringungs- und Betreuungsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)“**

Auch im Kanton Thurgau steigt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) stetig an. ZZt sind die UMA in Durchgangsheimen untergebracht. Ein paar haben das Glück, bei einer Pflegefamilie zu leben.

Tagsüber besuchen die Kinder die Schule (öffentliche Schule oder UMA-Schule der Peregrina-Stiftung). Jugendliche haben teilweise die Möglichkeit, Arbeitseinsätze zu leisten.

Am Abend, in der Nacht und an den Wochenenden sind die Kinder und Jugendlichen – die meist schwer traumatisiert sind – in den Durchgangsheimen ohne persönliche Begleitung. Sie leben zusammen mit anderen traumatisierten Erwachsenen.

Bestand und Unterkunft UMA im Kanton Thurgau per 26. Februar 2016:

* Im Februar 2016 verzeichnete der Kanton insgesamt 57 UMA
* 13 davon waren unter 16 Jahren (6 davon unter 15 Jahren)
* 44 UMA waren zwischen 16 und 18 Jahren (23 davon zwischen 16 und 17)

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat mittlerweile den Bund in einem Brief auf den mangelhaften Empfang von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam gemacht und Empfehlungen unterbreitet. Inzwischen haben einige Kantone eine ordnungsgemässe Betreuung aufgegleist. Nicht so im Kanton Thurgau. Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet und muss sicherstellen, dass die Kinderrechte im ganzen Land und somit auch im Kanton Thurgau eingehalten werden.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersgerechte, adäquate Betreuung und sollen auf das Erwerbs- und Erwachsenenleben vorbereitet werden. Fehlende Strukturen und eine mangelhafte Betreuung bergen die Gefahr einer Verwahrlosung und führen zu Langzeit-Sozialhilfebezügern. Den Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, welche nicht von ihren Eltern betreut werden können, steht ein Beistand oder Vormund zu. Dieser wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ernannt.

Ein minderjähriges Kind ist schutzbedürftig. Die KESB hat demnach diesbezüglich keinen Ermessensspielraum. Der entsprechenden Wohnsitzgemeinde entsteht eine unverhältnismässige finanzielle Belastung, resultierend aus Verfahrenskosten, Mandatsträgerentschädigungen und Platzierungskosten, ohne dass vollumfänglich eine Ausgleichszahlung durch den Kanton oder andere Gemeinden erfolgen würde. Zahlreiche Kantone reagieren darauf mit einer Ersatzvornahme und einem geregelten Verteilschlüssel, um die Belastung nicht auf eine Gemeinde zu konzentrieren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es ein Konzept über eine geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur, welche den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen (UMA) entspricht und den gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich Rechnung trägt?

2. Wie sieht der finanzielle Verteilschlüssel für den entstehenden Aufwand der UMA im Kanton Thurgau aus, um die Kosten entsprechend Entstehungsort und Umfang zu verteilen und damit die Solidarität unter den Gemeinden zu stärken?

Weinfelden/Kreuzlingen 4. Mai 2015

Brigitta Hartmann Barbara Kern